
Datum: 27.10.2022
Gericht: Landgericht Köln
Spruchkörper: 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 33 O 209/22
ECLI: ECLI:DE:LGK:2022:1027.33O209.22.00

Tenor:

1

. Die Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Y. O.

GmbH mitzuteilen, dass die unter dem 07.07.2021
ausgesprochene

Sperrung des Klägers für den Einsatz auf S.-Linien bis zum
7.07.2026 befristet ist und für den Zeitraum ab dem 08.07.2026
aufgehoben wird.

2

. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3

. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 70 % und die
Beklagte zu 30 %.

4

. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; hinsichtlich des Tenors zu 1)
gegen

Sicherheitsleistung in Höhe von 7.800,00 EUR; hinsichtlich des
Tenors zu

) für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

jeweils zu vollstreckenden Betrages; der Kläger darf die Vollstreckung

hinsichtlich des Tenors zu 3) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %

des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht

die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des

jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Aufhebung einer	1
ausgesprochenen Fahrersperre geltend.	2
Der Kläger war in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Arbeitsverträge als	3
Omnibusfahrer tätig - zuletzt bei der Firma D. R. I. GmbH & Co.	4
KG aus B. - und wurde von seinen Arbeitgebern auf den Linien der Beklagten	5
eingesetzt.	6
Die Beklagte ist ein öffentliches Verkehrsunternehmen des Personennahverkehrs für	7
den T.. Den Großteil der Verkehre erbringt die Beklagte selbst. Ein Teil	8
der Verkehre wird jedoch durch die Y. O. GmbH (J.) erbracht,	9
welche wiederum – soweit nach dem Verkehrsvertrag gestattet – einzelne Aufträge	10
an private Busunternehmen erteilt, wie etwa an die D. R. I. GmbH &	11
Co. KG.	12
Der Kläger bediente am 22.06.2021 während der Fahrt mit einem besetzten Bus sein	13
Handy. Die Handynutzung wurde durch einen Fahrgast per Video aufgezeichnet,	14
dem die unsichere Fahrweise des Klägers aufgefallen war.	15
Anlässlich dieses Vorfalls sprach die Beklagte nach einer internen Untersuchung mit	16
Schreiben vom 07.07.2021, welches an die Y. O. GmbH gerichtet	17
war, eine Sperre des Klägers auf ihren Linien aus (vgl. Anlage K3, Bl. 22 d. A.). Aus	18
	19

3	20
diesem Grunde wurde dem Kläger durch seine Arbeitgeberin mit Schreiben vom	21
0	22
7.07.2021 das Arbeitsverhältnis zunächst außerordentlich (vgl. Anlage K4, Bl. 23 d.	23
A.) und sodann mit Schreiben vom 23.07.2021 ordentlich zum 30.09.2021 gekündigt.	24
Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Köln (Az.	25
1	26
7 Ca 3916/21) trafen der Kläger und seine Arbeitgeberin eine gütliche Einigung	27
dahin, dass das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung vom 23.07.2021 sein	28
Ende gefunden hat.	29
Die Bewerbungen des Klägers im Februar 2022 bei den Firmen „K.-N.	30
M. M. GmbH“ sowie „F.-N., Inhaber C. U. e. K.“ wurden	31
mit der Aussage abgelehnt, man stelle derzeit keine Busfahrer ein. Auch auf weitere	32
Bewerbungen erhielt er Absagen, wie etwa am 12.07.2022 von den X.	33
H. (Anlage K12, Bl. 263 f. d. A.) und am 14.07.2022 von der	34
V. G. (Anlage K13, Bl. 165 f. d. A.).	35
Der Kläger ist der Auffassung, die gegen ihn gerichtete Sperrung als Busfahrer auf	36
den S.-Linien sei aufzuheben, da ihm die Berufsausübung im gesamten	37
Einflussbereich der Beklagten und der Y. O. GmbH unmöglich	38
gemacht werde. Die Sperre sei unverhältnismäßig und komme einem	39
Berufsausübungsverbot gleich. Er sei durch die Fahrersperre an seiner	40
Berufsausübung vollständig gehindert. Er behauptet, die Beklagte habe für den	41
öffentlichen Linien-Verkehr mit Bussen im T. eine Monopolstellung	42
inne.	43
Der Kläger hat ursprünglich beantragt,	44
die Beklagte zu verurteilen, die am 07.07.2021 gegen den Kläger	45
verhängte Sperrung für den Einsatz auf den S.-Linien aufzuheben.	46
Der Kläger beantragt nunmehr,	47
	48

die Beklagte zu verurteilen, gegenüber der Y. O. GmbH	
mitzuteilen, dass die unter dem 07.07.2021 ausgesprochene Sperrung	49
des Klägers für den Einsatz auf S.-Linien aufgehoben wird.	50
Die Beklagte beantragt,	51
die Klage abzuweisen.	52
4	53
Sie ist der Auffassung, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Aufhebung der Sperre	54
zu, da diese gegenüber der Y. O. GmbH ausgesprochen worden	55
sei. Zudem sei die Fahrersperre wirksam und verhältnismäßig.	56
Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 13.10.2022 hat sie das Vorliegen einer	57
marktbeherrschenden Stellung im Bereich des öffentlichen Linien-Verkehrs mit	58
Bussen im T. bestritten.	59
Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten	60
Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.	61
Entscheidungsgründe:	62
Die zulässige Klage ist lediglich teilweise begründet.	63
Der Kläger stützt sich zwar zur Begründung seines Anspruchs auf §§ 823 i.V.m. 1004	64
BGB und ist insoweit der Auffassung, es liege eine Verletzung seines	65
Persönlichkeitsrechts aufgrund eines Eingriffs in die Sozialsphäre vor. Da er sich	66
jedoch auf eine Monopolstellung der Beklagten beruft, war vordergründig ein	67
Anspruch aus § 33 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 GWB zu prüfen. Ein solcher steht dem	68
Kläger lediglich im tenorierten Umfang zu.	69
1	70
. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Kläger aktivlegitimiert.	71
Bei Kartellrechtsverstößen kann jeder Betroffene Beseitigung und bei	72
Wiederholungsgefahr Unterlassung verlangen (§ 33 Abs. 1 S. 1 GWB). Betroffen ist	73
nach § 33 Abs. 3 GWB, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch	74
den Verstoß beeinträchtigt ist (Immenga/Mestmäcker/Fuchs, 6. Aufl. 2020, GWB, §	75
	76

1	
9, Rn. 394).	77
Vorliegend wurde das Schreiben, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, zwar an	78
die J. adressiert. Der Ausspruch der Sperre durch die Beklagte beeinträchtigt	79
jedoch den Kläger, da dieser hierdurch nicht mehr als Fahrer auf den S.-Linien	80
tätig werden kann.	81
2	82
. Zudem hat die Beklagte hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs im	83
T. eine marktbeherrschende Stellung inne und ist insoweit auf dem	84
maßgeblichen Markt der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs	85
Monopolistin. Die Beklagtenseite hat zugestanden, dass sie als lokales	86
Verkehrsunternehmen einen Großteil des Verkehrs im T. betreibt. Sie	87
ist für die Organisation und Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs im	88
5	89
genannten Gebiet zuständig und bedient sich hierzu teilweise der J., die wiederum	90
an private Unternehmen entsprechende Aufträge verteilt.	91
Soweit die Beklagtenseite im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 13.10.2022	92
bestritten hat, eine marktbeherrschende Stellung inne zu haben, war dieses	93
Vorbringen unerheblich, § 296 a ZPO. Es bestand auch kein Anlass zur	94
Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 156 ZPO.	95
3	96
. Zwar besteht aufgrund des unstreitigen Verhaltens des Klägers am 22.06.2021	97
grundsätzlich eine sachliche Rechtfertigung für den Ausspruch der Sperre durch die	98
Beklagte.	99
Denn dadurch, dass der Kläger im Streitfall während der laufenden Fahrt in einem	100
mit Fahrgästen besetzten Bus sein Mobiltelefon bediente, verstieß er gegen	101
Vorschriften, zu deren Einhaltung er verpflichtet war.	102
So hat der Kläger gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 1a StVO verstoßen. Die	103
	104

Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt ist geeignet, die Beherrschung des	
Fahrzeuges einzuschränken und den Fahrer abzulenken. Die Handy-Nutzung kann	105
verspätetes Bremsen, Nichteinhalten der Fahrspur, das Übersehen von	106
Verkehrszeichen und andere Fahrfehler bewirken. Es ist daher verboten, ein	107
Mobiltelefon zu benutzen, wenn dazu das Telefon selbst oder der Hörer	108
aufgenommen oder gehalten werden muss. Das Verbot will bewirken, dass der	109
Fahrzeugführer während des Telefonierens jedenfalls beide Hände für die	110
Bewältigung seiner Fahraufgabe frei behält (MüKoStVR/Kettler, 1. Aufl. 2016, StVO,	111
§	112
23, Rn. 9). Daher ist jede Art der Benutzung des Mobiltelefons (während der Fahrt	113
ohne Freisprecheinrichtung) untersagt, soweit das Gerät insgesamt oder der Hörer	114
aufgenommen oder in der Hand gehalten wird (MüKoStVR/Kettler, 1. Aufl. 2016,	115
StVO § 23 Rn. 11).	116
Im Streitfall hat der Kläger über einen längeren Zeitraum sein Mobiltelefon während	117
der Fahrt bedient; ein Fahrgast beschwerte sich über die unsichere Fahrweise,	118
sodass es durch die Mobiltelefonnutzung sogar zu einer tatsächlichen	119
Beeinträchtigung der Fahrweise des Beklagten gekommen ist.	120
Zudem verstieß der Kläger durch das oben genannte Verhalten auch gegen § 7 der	121
Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	122
(BOKraft), wonach das im Fahrdienst eingesetzte Personal die besondere Sorgfalt	123
anzuwenden hat, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung	124
anvertraut sind.	125
6	126
Der Kläger hat somit die ihm generell im Straßenverkehr obliegenden Pflichten sowie	127
die ihm speziell aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit treffenden Pflichten verletzt. Zu	128
den konkreten Aufgaben des Klägers in seiner Funktion als Busfahrer gehörte es	129
insbesondere, die vorgenannten Vorschriften einzuhalten und die Fahrgäste nicht	130
durch sein Verhalten in Gefahr zu bringen. Der Schutz der Teilnehmenden im	131
	132

Straßenverkehr und der Schutz der Fahrgäste, welchen die Beklagte im Rahmen	
ihrer Tätigkeit zu gewährleisten hat, tritt somit grundsätzlich hinter die	133
Einzelinteressen des Klägers zurück, sodass die Verhängung einer Fahrersperre	134
grundsätzlich gerechtfertigt war. Denn durch den Ausspruch der Sperre konnte die	135
Beklagte die Sicherheit ihrer Fahrgäste - und darüber hinaus aller Teilnehmenden	136
des Straßenverkehrs - gewährleisten und künftigen potenziellen Schaden von den	137
Fahrgästen/Verkehrsteilnehmenden abwenden.	138
Jedoch ist der Ausspruch einer unbefristeten Sperre – wie im Streitfall erfolgt - als	139
Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Beklagten zu qualifizieren.	140
Hierdurch ist der Kläger anhand einer Gesamtwürdigung aller beteiligten Interessen	141
unbillig behindert worden. Die Beklagte hätte bei der Bemessung der Dauer der	142
Fahrersperre auch die Interessen des Klägers ausreichend berücksichtigen müssen.	143
Im Streitfall hat der Kläger, der im T. wohnt, ein schutzwürdiges	144
Interesse daran, auch dort weiterhin seinen Beruf auszuüben. Dass er darin derzeit	145
eingeschränkt ist, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Sperre sich auf alle	146
S.-Linien bezieht und die Beklagte insoweit im T. eine	147
Monopolstellung innehat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass	148
der Kläger lediglich für den Linienverkehr der Beklagten gesperrt ist, mithin auch im	149
Bereich des T.es noch als Busfahrer außerhalb des Linienverkehrs	150
tätig werden kann. Da viele Busunternehmen sowohl im öffentlichen Linienverkehr	151
tätig sind als auch private Busreisen durchführen, schränkt die Fahrersperre die	152
Einsatzmöglichkeiten des Klägers für potentielle Arbeitgeber im T.	153
erheblich ein und verringert so die Chancen des Klägers, sich erfolgreich bei	154
Busunternehmen in diesem Bereich zu bewerben.	155
Dem Kläger ist es zwar zumutbar, jedenfalls vorübergehend, auch außerhalb der	156
S.-Linien, somit außerhalb des T.es, seinen Beruf auszuüben. Die	157
beklagtenseits ausgesprochene Fahrersperre hat keine Auswirkungen auf die	158
Fahrerlaubnis generell und auch auf die Möglichkeit des „Hineinfahrens“ in den	159
	160

T.. Die Fahrersperre bewirkt lediglich, dass ein Fahrer auf den Linien
der Beklagten nicht mehr eingesetzt werden darf. Dies ergibt sich bereits aus dem 161
eindeutigen Wortlaut der Fahrersperre gegenüber der J. vom 07.07.2021, in der 162
es heißt, der Kläger sei „mit sofortiger Wirkung für den Einsatz auf S. Linien 163
gesperrt“. Der Kläger lebt in der Nähe von W. und Köln, in beiden Städten 164
7 165
besteht ein ausgeprägtes Busliniennetz, welches nicht durch die Beklagte betrieben 166
wird. Dass die Tätigkeit außerhalb des Einzugsgebiets der Beklagten aufgrund der 167
ausgesprochenen Sperre für ihn unmöglich ist, hat der Kläger bereits nicht 168
hinreichend dargetan. Zwar wurden ihm auf seine Bewerbungen als Busfahrer 169
außerhalb des T.es (etwa die Bewerbungen bei den X. 170
H. oder der V. G.) Absagen erteilt, dass diese Absagen 171
auf der Fahrersperre der Beklagten beruhten, hat er jedoch bereits nicht hinreichend 172
dargetan, nachdem die Beklagte dies mit Nichtwissen bestritten hat. Aus den 173
vorgelegten Anlagen K12 und K13 ergibt sich gerade nicht, dass diese Absagen 174
auch nur teilweise auf den Umstand zurückzuführen seien, dass der Kläger einer 175
Fahrersperre der Beklagten unterliegt. 176
Gegen den Ausspruch einer zeitlich unbegrenzten Sperre spricht jedoch das 177
Interesse des Klägers, langfristig auch in dem Gebiet, in dem er wohnt, beruflich tätig 178
zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der 179
streitgegenständlichen Sperre nur das einmalige Fehlverhalten des Klägers 180
zugrunde liegt. Zudem ist bereits durch eine auf mehrere Jahre zeitlich begrenzte 181
Sperre hinreichend sichergestellt, dass eine Gefährdung der Fahrgäste und der 182
Verkehrsteilnehmenden künftig ausgeschlossen wird. Insbesondere aufgrund des 183
lediglich einmaligen Fehlverhaltens, auf welches die Sperre gestützt wurde, ist davon 184
auszugehen, dass der Kläger während eines mehrjährigen Sperrzeitraums sein 185
Verhalten hinreichend überdenken und die Sperre zum Anlass nehmen wird, 186
derartige Verhaltensweisen künftig zu unterlassen. 187
188

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls hält die Kammer daher eine	
Befristung der Sperre von fünf Jahren für verhältnismäßig, sodass der Anspruch des	189
Klägers – wie tenoriert – nach Ablauf einer Dauer von fünf Jahren besteht.	190
4	191
. Die Beklagte ist passiv legitimiert, da sie aufgrund ihrer marktbeherrschenden	192
Stellung diejenige gewesen ist, welche durch die Fahrersperre letztlich ihre	193
Auftragnehmer dazu verpflichtet hat, den Kläger auf den S.-Linien nicht weiter	194
einzusetzen.	195
II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.	196
III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11,	197
7	198
11, 709 S. 1, S. 2 ZPO.	199
Streitwert: 7.032,48 €	200
8	201
Rechtsbehelfsbelehrung:	202
A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der	203
durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,	204
1	205
2	206
. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder	207
. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.	208
Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung	209
dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1,	210
5	211
0670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des	212
Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung	213
gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt	214
werde, enthalten.	215
	216

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei	217
Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht	218
Köln zu begründen.	219
Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt	220
vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die	221
Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.	222
Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des	223
angefochtenen Urteils vorgelegt werden.	224
B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln	225
statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder	226
das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens	227
innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache	228
Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem	229
Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher	230
Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.	231
Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden	232
Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor	233
Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines	234
Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses	235
eingelegt werden.	236
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:	237
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die	238
elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für	239
die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten	240
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der	241
verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß	242
9	243
§	244

130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen	
Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere	245
elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die	246
Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem	247
0	248
1.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit	249
den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen	250
Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	251
vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs	252
mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird	253
hingewiesen.	254
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .	255
	256